

Allgemeine Geschäftsbedingungen Van der Vlist

Fassung 2026

1. Allgemein

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- Erfüllungsgehilfe:** alle Personen, auf die Van der Vlist zur Ausführung der Tätigkeiten zurückgreift, die jedoch keine Untergebenen von Van der Vlist sind.
- Auftraggeber:** der Auftraggeber, Kunde oder Vertragspartner von Van der Vlist.
- Höhere Gewalt:** alle Umstände, die nicht auf ein Verschulden von Van der Vlist zurückzuführen sind und die ihr nach Gesetz, Rechtsgeschäft oder nach den im Geschäftsverkehr geltenden Auffassungen nicht zuzurechnen sind und deren Folgen Van der Vlist vernünftigerweise nicht verhindern konnte. Unter höherer Gewalt wird stets (aber nicht ausschließlich) verstanden: Brand, Explosion, Überschwemmung infolge von Naturgewalten sowie deren Folgen.
- Van der Vlist:** die Gesellschaften sowie jede einzelne von ihnen, die zu der Gruppe von Gesellschaften gehören, die direkt oder indirekt mit der Van der Vlist Transportgroep B.V. verbunden sind (eingetragen bei der Handelskammer unter nummer 24313781).
- Bedingungen:** die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Van der Vlist.
- Tätigkeiten:** alle tatsächlichen und rechtlichen Handlungen von Van der Vlist, einschließlich logistischer und technischer Dienstleistungen wie beispielsweise Einlagerung, Auslagerung, Umschlag und Lagerung, Be- und Entladen, Befördern und Befördern(lassen), Wiegen, Umpacken, Reinigen, Heben, Montage, Einbau, Aufbau, Umbau, Reparatur, Lagerverwaltung, Zollabfertigung und steuerliche Vertretung.
- Gegenstände:** die zur Ausführung der Tätigkeiten Van der Vlist, ihren Erfüllungsgehilfen oder Dritten vom Auftraggeber oder im Namen des Auftraggebers zur Verfügung zu stellende oder gestellte Gegenstände.

2. Anwendbarkeit

- 2.1 DIE VOM AUFTRAGGEBER ANGEWANDTEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WERDEN AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT.**
- 2.2 Diese Bedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen von Van der Vlist, in deren Rahmen die Tätigkeiten ausgeführt werden oder ausgeführt werden sollen, unabhängig davon, ob dies im Auftrag, aus einem anderen Grund, gegen Entgelt oder unentgeltlich geschieht.
- 2.3 Soweit für (Teile der) Tätigkeiten zwingende gesetzliche Vorschriften gelten, finden nur die zwingenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung, von denen nicht abgewichen werden darf, im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bedingungen.
- 2.4 Van der Vlist ist berechtigt, zur Ausführung der Tätigkeiten Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen. Die Bedingungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen sowie zugunsten der Mitarbeiter von Van der Vlist.



3. Angebote, Preise, Zahlung, Aussetzung, Sicherheit

- 3.1 Sofern Van der Vlist nicht ausdrücklich etwas anderes angibt, sind alle von Van der Vlist unterbreiteten Angebote unverbindlich, bis ein Vertrag zustande gekommen ist. Van der Vlist ist berechtigt, ihre Angebote zu widerrufen.
- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die Preise von Van der Vlist in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) und sonstiger staatlicher Abgaben. Darüber hinaus basieren die Angebote von Van der Vlist auf einer Ausführung durch Van der Vlist unter normalen Umständen, wozu auch gut und sicher erreichbare, befahrbare und für den Aufenthalt geeignete Be- und Entladeorte sowie normale Arbeitszeiten gehören, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Für besondere Leistungen, ungewöhnliche, besonders zeitaufwendige, unerwartete oder zusätzliche (aufwendige) Tätigkeiten, unerwartet längere Routen, Wartezeiten oder die erzwungene Nutzung unvorhergesehener Transportmittel hat Van der Vlist Anspruch auf eine nach billigem Ermessen zu berechnende zusätzliche Vergütung sowie auf die Weitergabe der entstandenen Mehrkosten.
- 3.3 Alle vereinbarten Preise basieren auf der Situation, wie sie zum Zeitpunkt des Angebots bzw. des Vertragsabschlusses gilt. Im Falle einer nachträglich eingetretenen Erhöhung eines oder mehrerer Kostenfaktoren, wie beispielsweise Lohnkosten, Kraftstoffkosten, Steuern und anderer staatlicher Maßnahmen usw., ist Van der Vlist berechtigt, den ursprünglichen Preis entsprechend anzuheben. Van der Vlist wird den Auftraggeber schriftlich über eine solche Preiserhöhung informieren. Teilt der Auftraggeber mit, dass er die Preiserhöhung nicht akzeptiert, ist Van der Vlist berechtigt, den Vertrag insoweit aufzulösen, als die Tätigkeiten noch nicht ausgeführt wurden, ohne dadurch schadensersatzpflichtig zu werden.
- 3.4 Wenn der Auftraggeber Änderungen in Bezug auf die vereinbarten Tätigkeiten wünscht, wird Van der Vlist den Auftraggeber über die Auswirkungen dieser Änderungen auf die vereinbarten Preise, Tarife und Liefer- bzw. Fertigstellungsfristen informieren. Der Auftraggeber haftet für die zusätzlichen Kosten und/oder Schäden, die durch die auf Wunsch des Auftraggebers vorgenommene Änderung oder Stornierung des Auftrags entstehen, wozu ausdrücklich auch die Haftung für Fehlfracht und Leerfracht gehört.
- 3.5 Sofern kein Vorsatz oder keine bewusste grobe Fahrlässigkeit seitens Van der Vlist vorliegt, gehen bei unzureichender Be- und/oder Entladezeit alle daraus resultierenden Kosten, wie Liegegelder, Wartekosten usw., zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.6 Rechnungen von Van der Vlist sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug, Aufrechnung oder Einbehalt jeglicher Art auf das von Van der Vlist angegebene Bankkonto zu begleichen. Die Anfechtung einer Rechnung setzt die Zahlungsverpflichtung nicht aus. Alle von Van der Vlist vorgestreckten oder vorzustreckenden Beträge, wie z. B. Mehrwertsteuer oder Zollgebühren, sind sofort fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.7 Bei nicht fristgerechter Begleichung einer fälligen Forderung von Van der Vlist gerät der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es hierfür einer Inverzugsetzung bedarf. In diesem Fall schuldet der Auftraggeber die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ab dem Tag, an dem die Zahlung hätte erfolgen müssen, bis zum Tag der vollständigen Begleichung. Van der Vlist ist berechtigt, dem Auftraggeber außergerichtliche und gerichtliche Kosten für die Eintreibung der Forderung in Rechnung zu stellen. Die außergerichtlichen Inkassokosten sind ab dem Zeitpunkt fällig, an dem der Auftraggeber in Verzug ist, und betragen 15 % der Forderung, mindestens jedoch 150 €.
- 3.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erstes Anfordern von Van der Vlist eine ausreichende Sicherheit für seine bestehenden oder künftigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Van der Vlist zu leisten oder diese Verpflichtungen ganz oder teilweise im Voraus zu begleichen, insbesondere wenn Van der Vlist Beträge an Dritte oder Behörden gezahlt hat oder möglicherweise zahlen muss. Kommt der Auftraggeber einer solchen Aufforderung nicht nach, befindet er sich von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf. Van der Vlist ist in diesem Fall berechtigt, die Ausführung der Tätigkeiten mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Eine Vertragsauflösung oder -aussetzung lässt das Recht von Van der Vlist auf zusätzlichen Schadensersatz unberührt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf direkte und indirekte Schäden, entgangenen Gewinn und entstandene Kosten.



- 3.9 Alle Forderungen von Van der Vlist werden sofort und in voller Höhe fällig, wenn der Auftraggeber oder sein Vertreter einen Antrag auf Zahlungsaufschub oder Insolvenz stellt, für insolvent erklärt wird, ein WHOA-Verfahren einleitet, seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise einstellt oder an Dritte überträgt oder die Verfügungsgewalt über sein Vermögen ganz oder teilweise durch Pfändung oder ähnliche Maßnahmen verliert. In solchen Fällen ist Van der Vlist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung oder gerichtlichen Intervention bedarf. Die Kündigung oder Auflösung des Vertrags lässt das Recht von Van der Vlist auf zusätzlichen Schadensersatz unberührt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf direkte und indirekte Schäden, entgangenen Gewinn, entstandene Kosten und sonstige Vermögensschäden.
- 3.10 Van der Vlist ist berechtigt, die Herausgabe der Gegenstände, Dokumente und Gelder, die sich im Zusammenhang mit den Tätigkeiten in ihrem Besitz befinden, jedem zu verweigern, der aus anderen Gründen als dem vereinbarten Auftrag oder den vereinbarten Tätigkeiten Anspruch auf deren Herausgabe hat.
- 3.11 Van der Vlist hat ein Pfandrecht und/oder ein Zurückbehaltungsrecht an allen Gegenständen, Waren, Dokumenten und Geldern, die Van der Vlist aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer vom Auftraggeber in ihrem Besitz hat oder erhalten wird, zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Forderungen, die Van der Vlist gegenüber dem Auftraggeber hat oder erwerben wird. Van der Vlist darf diese Rechte auch in Bezug auf Beträge aus Forderungen ausüben, die der Auftraggeber Van der Vlist im Zusammenhang mit früheren Rechtsbeziehungen oder früheren Aufträgen schuldet. Bei Nichtbegleichung der Forderung(en), für die diese Rechte ausgeübt werden, ist Van der Vlist berechtigt, das Sicherungsgut in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu veräußern.

4. Bestimmungen in Bezug auf die Ausführung der Tätigkeiten

- 4.1 Van der Vlist kann die Art und Weise der Ausführung der Tätigkeiten frei bestimmen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Van der Vlist ist zudem berechtigt, die Tätigkeiten ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.
- 4.2 Die bloße Angabe eines Liefertermins durch den Auftraggeber ist für Van der Vlist nicht bindend. Ankunftszeiten sind keine Ausschlussfristen und werden von Van der Vlist nicht garantiert, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde
- 4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Van der Vlist rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeiten schriftlich und umfassend über die etwaige besondere oder gefährliche Beschaffenheit der Gegenstände, über deren Umfang, Gewicht und Handhabung sowie über alles zu informieren, was Van der Vlist benötigt, um die Tätigkeiten sicher, verantwortungsbewusst, ohne Verzögerung und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen ausführen zu können, und der Auftraggeber wird Van der Vlist alles dafür Notwendige rechtzeitig zur Verfügung stellen. Unterliegen die Gegenstände oder Tätigkeiten behördlichen Vorschriften, hat der Auftraggeber rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für Van der Vlist erforderlich sind, um diese Vorschriften einzuhalten.
- 4.4 Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm bereitgestellten Angaben und Unterlagen richtig und vollständig sind und dass seine Anweisungen sowie die zur Verfügung gestellten Gegenstände den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entsprechen. Van der Vlist ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
- 4.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Van der Vlist die Gegenstände am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und in der vereinbarten Weise zur Verfügung zu stellen, und zwar in einer für die jeweilige(n) Transportart(en) ausreichenden Verpackung. Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle Be- und Entladestellen sowie sonstige Standorte, an denen Van der Vlist auf dessen Anweisung Tätigkeiten ausführen muss, sicher und für die Tätigkeiten geeignet sind.
- 4.6 Der Auftraggeber garantiert die strukturelle Integrität der Gegenstände, einschließlich ihrer Eignung für die während der Tätigkeiten anzuwendenden Verfahren wie Be- und Entladen, Heben, Verzurren, Befestigen und Transportieren. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, geeignete Hebe-, Zurr- und Befestigungspunkte an den Gegenständen anzubringen und deutlich zu kennzeichnen sowie den Schwerpunkt anzugeben.



- 4.7 Der Auftraggeber sorgt für das Verladen, Verstauen und Entladen der Gegenstände, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.8 Wurde kein bestimmter Ort für die Ausführung der Tätigkeiten vereinbart, steht es Van der Vlist frei, einen geeigneten Ort auszuwählen und die Gegenstände an einen geeigneten Ort zu verbringen. Wurde hingegen ein bestimmter Ort vereinbart, ist Van der Vlist berechtigt, die Gegenstände in Absprache mit dem Auftraggeber an einen anderen Ort zu verbringen, sofern dies für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb und/oder eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten wünschenswert ist. Der Auftraggeber darf die Zustimmung zur Verlegung nicht verweigern, wenn der andere Standort gleichwertig oder besser ist. Eine in diesem Artikel genannte Verlegung geht zu Lasten von Van der Vlist, es sei denn, die Verlegung muss erfolgen:
- im Interesse des Auftraggebers oder in dessen Auftrag und/oder
 - aufgrund von Umständen, für die Van der Vlist nicht haftet und/oder
 - aufgrund von Umständen, die nach vernünftigem Ermessen nicht zu Lasten oder auf Gefahr von Van der Vlist gehen und/oder
 - aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder auf Anweisung zuständiger Behörden.
- 4.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gegenstände auf erstes Anfordern von Van der Vlist unverzüglich zurückzunehmen, wenn Van der Vlist hierfür einen dringenden Grund sieht. Liegt kein dringender Grund vor und wurde auch keine andere Kündigungsfrist vereinbart, kann Van der Vlist die Rücknahme der Gegenstände unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche verlangen. Wenn Van der Vlist der Ansicht ist, dass das Ergreifen von Maßnahmen erforderlich ist, beispielsweise aufgrund der Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Gegenstände, anderer Güter, des Lagerortes, von Werkzeugen oder Personen, ist Van der Vlist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dies kann unter anderem das Aufräumen, Entfernen, Vernichten oder anderweitige Unschädlichmachen der Gegenstände beinhalten. Van der Vlist wird den Auftraggeber so schnell wie möglich über die getroffenen Maßnahmen informieren und, soweit möglich, zuvor Rücksprache mit dem Auftraggeber halten, um die am besten geeigneten Maßnahmen zu ermitteln.
- 4.10 Bei Beendigung der Tätigkeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, die Gegenstände zurückzunehmen und alle ausstehenden Beträge an Van der Vlist zu begleichen, ebenso wie alle Beträge, bei denen zu diesem Zeitpunkt bereits feststeht, dass sie fällig werden. Bleibt der Auftraggeber mit der Rücknahme der Gegenstände in Verzug, ist Van der Vlist berechtigt, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers:
- die Gegenstände in andere Räumlichkeiten zu verlegen und/oder
 - die Gegenstände nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Versand einer schriftlichen Mitteilung per Einschreiben an den Auftraggeber privat oder öffentlich zu verkaufen, ohne dass dabei weitere Formalitäten zu beachten sind;
 - die Gegenstände aufzugeben oder zu vernichten, wenn davon auszugehen ist, dass die Kosten eines Verkaufs der Gegenstände die Erlöse übersteigen würden, oder wenn trotz angemessener Bemühungen kein Käufer gefunden werden kann.
- Im Falle eines Verkaufs wird Van der Vlist den Restbetrag des Erlöses nach Abzug aller Kosten und Forderungen gegenüber dem Auftraggeber fünf Jahre lang für den Auftraggeber bereithalten. Wird dieser Betrag innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch genommen, verfällt der Restbetrag an Van der Vlist. Auf diesen Betrag werden keine Zinsen gezahlt.
- 4.11 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Waren, die er von Van der Vlist in Gebrauch hat, spätestens bei Beendigung des Auftrags oder unverzüglich auf Verlangen von Van der Vlist in einwandfreiem Zustand an Van der Vlist zurückzugeben. Dabei wird normaler und zulässiger Verschleiß berücksichtigt.

5. Haftung von Van der Vlist

Im Falle von Spedition oder Transport

- 5.1 Wenn sich Van der Vlist ausdrücklich verpflichtet hat, den Transport der Gegenstände durchführen zu lassen, also zu Speditionsleistungen, unterliegt die Haftung von Van der Vlist den niederländischen Speditionsbedingungen der FENEX in der Fassung, wie sie von der FENEX zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Tätigkeiten



hinterlegt wurde, oder, falls über die betreffende Fassung keine Klarheit besteht, der Fassung vom 1. Mai 2018.

- 5.2 Die Haftung von Van der Vlist im Zusammenhang mit dem Transport der Gegenstände unterliegt, soweit keine zwingenden Rechtsvorschriften für diesen Transport gelten, je nach der gewählten Transportart den folgenden Regelungen. Im Falle des Transports der Gegenstände:
- a) auf der Straße, unabhängig davon, ob es sich um innerstaatliche oder grenzüberschreitende Beförderung handelt, dem *Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr* (Genf 1956) in der durch das Protokoll von 1978 ergänzten Fassung, „CMR“;
 - b) auf dem Seeweg dem *Internationalen Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung einzelner Regeln über die Konnossemente* in der durch das Protokoll von 1968 geänderten Fassung, „Haager-Visby-Regeln“;
 - c) auf der Schiene dem *Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr* in der Fassung des Protokolls von Vilnius, das am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist, und den *Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern* (CIM – Anhang B zum Übereinkommen), „COTIF-CIM“;
 - d) im Binnenschiffsverkehr dem *Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt*, „CMNI“;
 - e) im Luftverkehr dem *Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr*, Montreal, „Übereinkommen von Montreal“;

Unter Beachtung dieser Bedingungen gelten im Falle eines Transports neben den vorgenannten Vorschriften und/oder Regelungen auch die Bestimmungen der von Van der Vlist oder ihren Erfüllungsgehilfen ausgestellten Beförderungsdokumente bzw. der Beförderungsdokumente, die von Van der Vlist oder ihren Erfüllungsgehilfen als Absender unterzeichnet wurden.

- 5.3 Soweit die für den Transport geltenden Regelungen keine oder keine zwingenden Bestimmungen zur Haftung des Beförderers für durch Verspätungen verursachte Schäden enthalten, ist jegliche Haftung seitens Van der Vlist für jegliche Art von Verspätungsschäden ausgeschlossen.
- 5.4 Hat Van der Vlist einen multimodalen Transport angeboten, richtet sich die Haftung von Van der Vlist für jeden Teil des Transports nach den für diesen Teil geltenden Rechtsvorschriften sowie nach den Artikeln 8:40 bis 8:52 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Übrige Haftung

- 5.5 Alle sonstigen Tätigkeiten, mit Ausnahme des Transports, erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Van der Vlist haftet nicht für Schäden, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, es sei denn, der Schaden ist durch Verschulden oder Fahrlässigkeit von Van der Vlist, dessen Erfüllungsgehilfen oder Untergebenen entstanden.
- 5.6 Unbeschadet der Bestimmungen in Art. 5.5 haftet Van der Vlist darüber hinaus nicht für Schäden, die auf folgende Umstände oder Risiken zurückzuführen sind:
- a) die besonderen Risiken, die mit der Lagerung von Gegenständen im Freien verbunden sind, sofern dies im Auftrag des Auftraggebers erfolgt, oder bei Gegenständen, die nur auf offenem Gelände gelagert werden können oder bei denen es bei Van der Vlist üblich ist, diese im Freien zu lagern;
 - b) die Handhabung, Verladung, Stauung oder Entladung der Gegenstände durch den Auftraggeber oder Personen, die auf Rechnung des Auftraggebers handeln;
 - c) die Beschaffenheit der Gegenstände selbst, wodurch diese – aufgrund dieser Beschaffenheit – beschädigt werden oder verloren gehen, beispielsweise durch Entzündung, Explosion, Schmelzen, Bruch, Korrosion, Verderb, Austrocknung, Auslaufen, normalen Qualitätsverlust oder durch das Auftreten von Ungeziefer oder Nagetieren;
 - d) unzureichende oder mangelhafte Verpackung oder Kennzeichnung der Gegenstände oder unvollständige oder falsche Angaben auf den Packstücken, wie Zahlen, Buchstaben oder Zeichen, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen angebracht wurden;
 - e) Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen oder Luftfeuchtigkeit, es sei denn, es wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Lagerung der Gegenstände in einem Raum erfolgt, der speziell dafür eingerichtet ist, die Gegenstände diesen Einflüssen zu schützen;



- f) Unvollständigkeit oder Mängel bei Zahlen, Buchstaben oder Markierungen auf den Packstücken, die vom Auftraggeber angebracht wurden.
- 5.7 Die Haftung von Van der Vlist, die sich aus den in Artikel 5.5 genannten sonstigen Tätigkeiten ergibt oder damit in Zusammenhang steht – oder im Falle des Transports, wenn keine der in Artikel 5.2 genannten Regelungen oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung findet –, ist auf Sachschäden an den Gegenständen selbst beschränkt und beträgt höchstens 4 Sonderziehungsrechte (SDR) pro Kilogramm beschädigtem oder verloren gegangenen Bruttogewicht des betreffenden Gegenstands, mit einem absoluten Höchstbetrag von 100.000 SDR pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit ein und derselben Schadensursache.
- 5.8 Im Falle von Schäden, die durch Verschulden oder Fahrlässigkeit von Van der Vlist bei Tätigkeiten entstehen, die aufgrund ihrer Art nicht zu Schäden an den Gegenständen führen können – wie beispielsweise die Vertretung in Steuer- oder Zollangelegenheiten, Genehmigungsanträge oder andere administrative Tätigkeiten – ist die Haftung von Van der Vlist auf 1.000 SZR pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit ein und derselben Schadensursache beschränkt.
- 5.9 Van der Vlist haftet in keinem Fall für Folgeschäden, indirekte Schäden und immaterielle Schäden. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich: entgangener Gewinn, entgangene Einsparungen, Minderung des Goodwills (Firmenwerts), Produktionsausfall, Bußgelder, Zeitverlust und Off-Hire.
- 5.10 Van der Vlist haftet nicht für Ereignisse, Verluste, Kosten oder Schäden, die unter den Versicherungsschutz des Auftraggebers fallen.

Hebearbeiten

- 5.11 Bei Hebe- oder Kranarbeiten beziehungsweise -tätigkeiten, bei denen die Gegenstände vertikal transportiert werden, frei hängen oder während des Hebens oder Senkens geführt werden, beschränkt sich die Haftung von Van der Vlist gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen auf Sachschäden an den Gegenständen selbst, und ist auf einen Höchstbetrag von 25.000 EUR pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit ein und derselben Schadensursache begrenzt.

Hafenarbeiten

- 5.12 Im Falle von Tätigkeiten von Van der Vlist in seiner Eigenschaft als Terminalbetreiber – beispielsweise bei Tätigkeiten auf den Hafenanlagen von Van der Vlist, einschließlich des Be- und Entladens von Schiffen, Zügen und Fahrzeugen – haftet Van der Vlist nicht für Schäden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden durch – nach objektiven Maßstäben gemessen – Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder grobe Nachlässigkeit von Van der Vlist selbst oder von mit der Leitung des Unternehmens betrauten Personen verursacht wurde. Sollte gemäß diesem Artikel eine Haftung von Van der Vlist bestehen, ist diese Haftung gemäß Art. 5.7 der Bedingungen beschränkt.

6. Haftung des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die Van der Vlist, seinen Erfüllungsgehilfen, seinen Untergebenen und seinen anderen Auftraggebern durch den Auftraggeber, seine Gegenstände, seine Erfüllungsgehilfen und seine Untergebenen entstehen, und der Auftraggeber stellt Van der Vlist von Ansprüchen Dritter wegen solcher Schäden frei.
- 6.2 Der Auftraggeber haftet gegenüber Van der Vlist für alle Schäden, die Van der Vlist dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesen Bedingungen oder im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nicht nachkommt.
- 6.3 Der Auftraggeber haftet für alle Ansprüche Dritter und Kosten, die direkt oder indirekt mit den Gegenständen und der Ausführung der Tätigkeiten zusammenhängen, wie beispielsweise Bußgelder, Einfuhrzölle, Verbrauchsteuern, Kosten für die Entsorgung und Vernichtung, Detention, Demurrage und Havarie-Grosse, und stellt Van der Vlist hiervon frei.



7. Höhere Gewalt

- 7.1 Im Falle höherer Gewalt bleibt der Auftrag bestehen, doch werden die Verpflichtungen von Van der Vlist für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt. Van der Vlist hat in diesem Fall das Recht, den Auftrag zu kündigen, und ist berechtigt, eine Erstattung ihrer Kosten zu verlangen sowie den bereits erbrachten Teil der Tätigkeiten in Rechnung zu stellen. Van der Vlist haftet in keinem Fall für die Folgen höherer Gewalt.
- 7.2 Im Falle höherer Gewalt wird Van der Vlist den Auftraggeber so schnell wie möglich darüber informieren. Van der Vlist wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Situation höherer Gewalt so schnell wie möglich zu beenden und deren Folgen zu begrenzen.
- 7.3 Alle zusätzlichen Kosten, die sich aus einem Fall höherer Gewalt ergeben, wie beispielsweise unvorhergesehene Transport- oder Lagerkosten, Lager- oder Grundstücksmietten, Liege- und Standgelder usw., gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind auf erste Aufforderung von Van der Vlist zu begleichen.

8. Lieferung von Waren

- 8.1 Von Van der Vlist gelieferte Waren bleiben Eigentum von Van der Vlist, solange der für diese Waren geschuldete Betrag nicht bzw. nicht vollständig beglichen ist. Reklamationen müssen spätestens bei der Lieferung erfolgen; andernfalls gelten die Waren als genehmigt. Bei rechtzeitiger Reklamation ist Van der Vlist höchstens verpflichtet, die Reparaturkosten zu übernehmen, und haftet daher nicht für etwaige Schäden oder Kosten.
- 8.2 Van der Vlist ist nicht für die Versicherung der Gegenstände verantwortlich, es sei denn, der Auftraggeber erteilt im Voraus ausdrücklich und schriftlich den Auftrag für eine solche Versicherung und Van der Vlist hat diesen Auftrag schriftlich angenommen. Der Auftraggeber muss genau angeben, gegen welche Risiken die Gegenstände versichert werden sollen. Die Versicherung wird dann auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers abgeschlossen.
- 8.3 Van der Vlist wird die Versicherung bei einem Versicherer, Versicherungsmakler oder Versicherungsvermittler abschließen (lassen). Van der Vlist übernimmt keine Verantwortung und haftet nicht für die finanzielle Leistungsfähigkeit, Zahlungsfähigkeit oder das Handeln einer solchen Partei.

9. Verjährung und Erlöschen von Ansprüchen

- 9.1 Jeder Anspruch gegen Van der Vlist verjährt und erlischt nach Ablauf von 12 Monaten. Die im vorigen Satz genannte Frist beginnt am Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch entstanden ist, oder im Falle von Ansprüchen wegen Beschädigung oder Wertminderung der Gegenstände an dem Tag, an dem die Gegenstände geliefert wurden, oder im Falle des Verlusts von Gegenständen an dem Tag, an dem diese hätten geliefert werden müssen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen Van der Vlist und dem Auftraggeber sowie auf deren Auslegung findet niederländisches Recht Anwendung.
- 10.2 Alle Streitigkeiten zwischen Van der Vlist und dem Auftraggeber, die sich aus den Tätigkeiten ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, werden in erster Instanz vom zuständigen Gericht in Rotterdam entschieden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Van der Vlist, Fassung 2026.

Die niederländische Fassung dieser Bedingungen hat Vorrang vor den Übersetzungen.

